



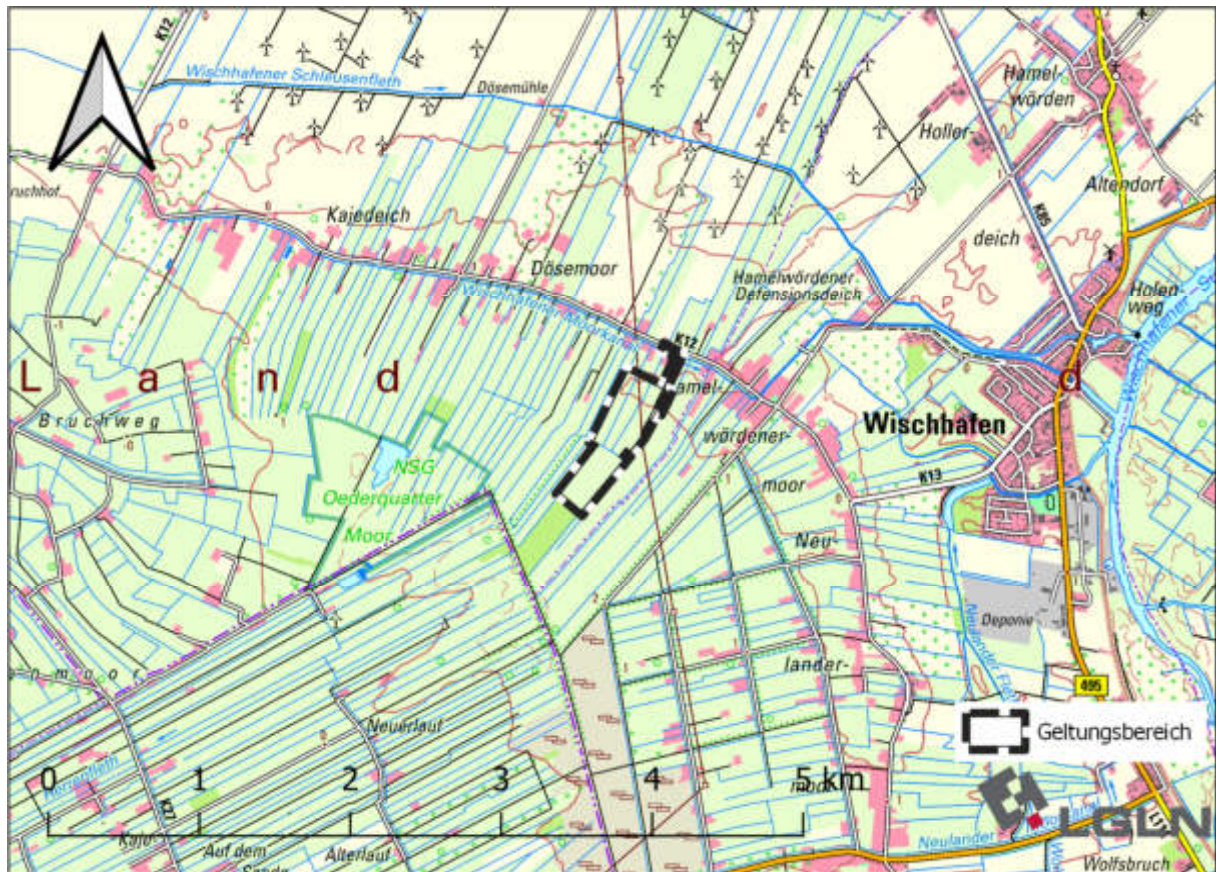
SAMTGEMEINDE NORDKEHDINGEN

Begründung gemäß § 2a BauGB

zur

15. Änderung des Flächennutzungsplanes „SO Photovoltaik Doesemoor“

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und zur
frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB



Übersichtsplan der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nordkehdingen

INGENIEURBÜRO OLDENBURG GMBH

PROF.
DR.

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Berichtspflichten · Beratung / Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter: Dipl. Biol. Regina Renz

E-Mail-Adresse: beteiligung@ing-oldenburg.de

Büro Niedersachsen:

Osterende 68
21734 Oederquart
Tel. 04779 92 500 0

Büro Mecklenburg-Vorpommern:

Molkereistraße 9/1
19089 Crivitz
Tel. 03863 522 94 0

www.ing-oldenburg.de

VORHABENTRÄGER:

Denker & Wulf AG

Kehdenstraße 12-16

24103 Kiel

Deutschland

Projektleitung: Jannik Krewitt, Luis Felipe Sánchez Gómez

Tel. +49 4357 9977577, +49 4357 9977577

Mail: janik.krewitt@denkerwulf.de, felipe.sanchez@denkerwulf.de

www.denkerwulf.de

ENTWURFSVERFASSER:

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH

Osterende 68

21734 Oederquart

Tel. 04779 92 500 0

Fax 04779 92 500 29

Mail: beteiligung@ing-oldenburg.de

www.ing-oldenburg.de

OBJEKTPLANUNG:

Denker & Wulf AG

Kehdenstraße 12-16

24103 Kiel

Deutschland

Zeichnung: Moritz Steinbrück

Tel. +49 4357 9977491

Mail: moritz.steinbrueck@denkerwulf.de

Inhaltsverzeichnis

TEIL I BEGRÜNDUNG	2
1. PLANUNGSANLASS.....	2
2. LAGE DES PLANGEBIETS	3
3. UMFANG DER UNTERLAGEN	4
4. DAS PLANVERFAHREN.....	4
5. RAHMENBEDINGUNGEN UND PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION.....	5
5.1. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).....	5
5.2. Landesplanerische Ziele und Grundsätze.....	5
5.3. Regionalplanerische Ziele und Grundsätze	8
5.4. Flächennutzungsplan	13
5.5. Bebauungsplan und Grünordnungsplan.....	14
5.6. Weitere Restriktions- und Ausschlusskriterien.....	14
5.7. Länderübergreifender Hochwasserschutz	15
5.8. Kriterienkatalog der Samtgemeinde Nordkehdingen	15
6. VORHABEN UND STÄDTEBAULICHE ZIELSETZUNG	17
6.1. Vorhaben	17
6.2. Darstellung im Flächennutzungsplan	18
7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	19
7.1. Verkehr	19
7.2. Immissionsschutz	19
7.3. Denkmalschutz	20
7.4. Bodenschutz	20
7.5. Wasserschutz	21
7.6. Artenschutz.....	21
7.7. Biotopschutz	22
7.8. Brandschutz	22
7.9. Altlasten	23
8. STADTBAULICHER VERTRAG	23
9. FLÄCHEN UND KOSTEN.....	24
9.1. Flächen.....	24
9.2. Kosten	24
10. UMWELTPRÜFUNG.....	25
11. LITERATUR	26

TEIL I BEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSANLASS

Die Samtgemeinde Nordkehdingen beabsichtigt die 15. Änderung ihres wirksamen Flächennutzungsplans (Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade am 22.12.2005) durchzuführen.

Ziel der Änderung ist die Entwicklung eines Standorts in der Gemeinde Oederquart, in der Gemarkung Doesemoor, zu einem Sondergebiet Photovoltaik (SO PV).

Freiflächenphotovoltaikanlagen produzieren Strom aus erneuerbaren Energien und liefern damit einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit. Als nicht privilegiertes Vorhaben im Außenbereich ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die Gemeinde Oederquart plant auf Grundlage eines Antrags des Vorhabenträgers Denker & Wulf AG die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaik Doesemoor“ der Gemarkung Oederquart, in den Fluren 35 und 36.

Der Rat der Gemeinde Oederquart hat am 15.02.2023 einstimmig die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Doesemoor“ beschlossen. Die ebenfalls erforderliche 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nordkehdingen wurde am 30.05.2024 durch den Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen beschlossen.

Die aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen des Sondergebiets sind im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 und die 15 Änderung des Flächennutzungsplans sollen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren erfolgen.

Ziel der Planung ist die projektbezogene Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie.

2. LAGE DES PLANGEBIETS

Die Fläche zur Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage hat eine Größe von 22,26 ha. Der Geltungsbereich liegt im planungsrechtlichen Außenbereich, an der östlichen Grenze der Gemeinde Oederquart im Ortsteil Doesemoor, ca. 400 m westlich von Hamelwördenermoor, einem Ortsteil der Nachbargemeinde Wischhafen (siehe Abbildung 1).

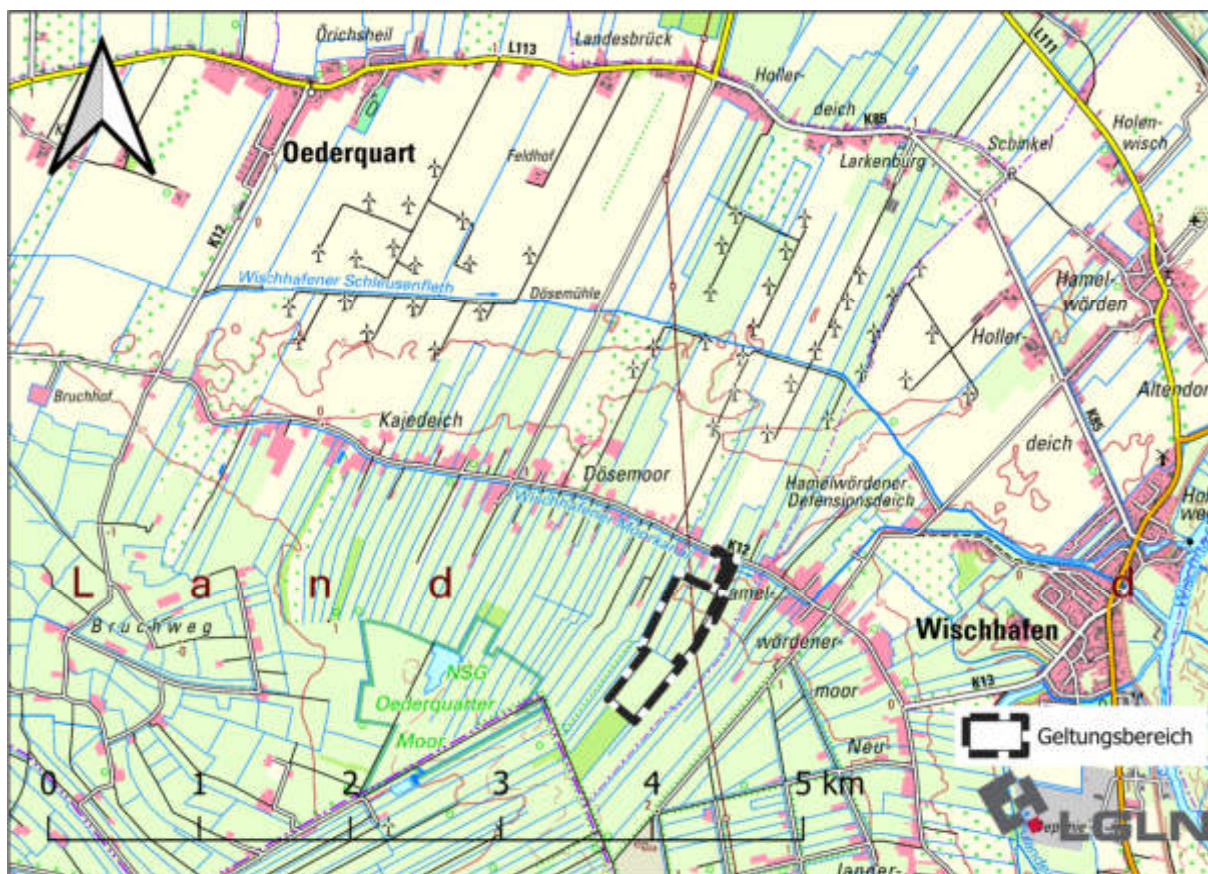


Abbildung 1: Lage des Plangebietes. M 1:50.000.

Die Planung betrifft folgende Flurstücke der Gemarkung Doesemoor in der Gemeinde Oederquart in der Samtgemeinde Nordkehdingen: das Flurstück 5 der Flur 36 (teilweise) und in der Flur 35 die Flurstücke 52/2, 72/2 (teilweise), 89/1 (teilweise), 92 (teilweise), 93/2 (teilweise), 99/1, 111/3 (teilweise) 181/1 (teilweise) und 193/1 (teilweise).

Im östlichen und westlichen Umfeld des Plangebietes befinden sich vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen, nördlich verläuft die Straße Doesemoor (K12) und parallel dazu der Wischhafener Moorkanal. Entlang der Straße reihen sich locker bebaute Wohngrundstücke, die teilweise am Ende von Stichwegen auch in großen Abständen von der Straße Doesemoor liegen. Zwei Wohngrundstücke liegen jeweils direkt westlich und östlich des Plangebietes. Eine Hochspannungsleitung quert das Plangebiet von Nord nach Süd, ein

Strommast befindet sich im nördlichen Teil des Sondergebiets. Südlich des Plangebietes beginnt eine ältere Aufforstungsfläche (ca. 30 Jahre), an die südlich in Abtorfung befindliche Flächen anschließen. In weiterer Entfernung südwestlich liegt das Naturschutzgebiet „Oederquarter Moor“, östlich die verdichtete Ortslage von Wischhafen und nördlich ein Windpark.

Die vorliegenden Unterlagen dienen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 1 BauGB.

3. UMFANG DER UNTERLAGEN

Die Unterlagen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nordkehdingen umfassen:

- Planzeichnung,
- Begründung und
- Umweltbericht als selbständiger Teil der Begründung.

Die Auslegung der Unterlagen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 "Sondergebiet Photovoltaik Doesemoor" der Gemeinde Oederquart.

Die abschließenden Fassungen dieser Unterlagen werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorliegen.

4. DAS PLANVERFAHREN

Das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß:

- § 3 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit,
- § 4 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange,
- § 3 Abs. 2 BauGB Öffentliche Auslegung,
- § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf,
- § 10 Abs. 1 BauGB Satzungsbeschluss

Die vorliegenden Unterlagen dienen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 1 BauGB.

5. RAHMENBEDINGUNGEN UND PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

Der Rat der Gemeinde Oederquart hat am 15. Februar 2023 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Photovoltaik Doesemoor“ aufzustellen. Der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen beschloss am 30. Mai 2024 die 14. FNP-Änderung im Parallelverfahren durchzuführen. Der Vorentwurf dient der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB). Die Ergebnisse fließen in die nachfolgende Entwurfsausarbeitung ein. Für die weiterführende Planung wurden jeweils die gültigen Fassungen der übergeordneten Planungsebenen sowie relevante Verordnung und Gesetze berücksichtigt.

5.1. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Belange der Raumordnung sind eng mit dem „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)“ verknüpft. Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht (vgl. EEG 2023, § 1 Abs. 1). Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 80 Prozent gesteigert werden. Diese Ziele sollen u.a. nach § 4 EEG durch einen stetig wachsenden, jährlichen Zubau von Solaranlagen erreicht werden.

Der Errichtung von großflächigen PV-Anlagen stehen zum Teil bestimmte Planungen, Versorgungsgrundsätze und weitere prioritäre oder gleichrangige Nutzungsformen entgegen, die bisweilen aber auch gestaltbar sind. Mit der Novellierung des EEG soll der Ausbau der Erneuerbaren Energien beschleunigt werden indem den Erneuerbaren Energien ein vorrangiger Belang bei Abwägungsprozessen zugestanden wird. Hierzu führt § 2 EEG aus: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“*.

5.2. Landesplanerische Ziele und Grundsätze

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 hat durch die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungs-

programm Niedersachsen am 6. Oktober 2017 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) Gültigkeit erlangt.

In der folgenden Abbildung 2 wird deutlich, dass das LROP 2017 für den Geltungsbereich keine Ziele der Raumordnung darstellt.

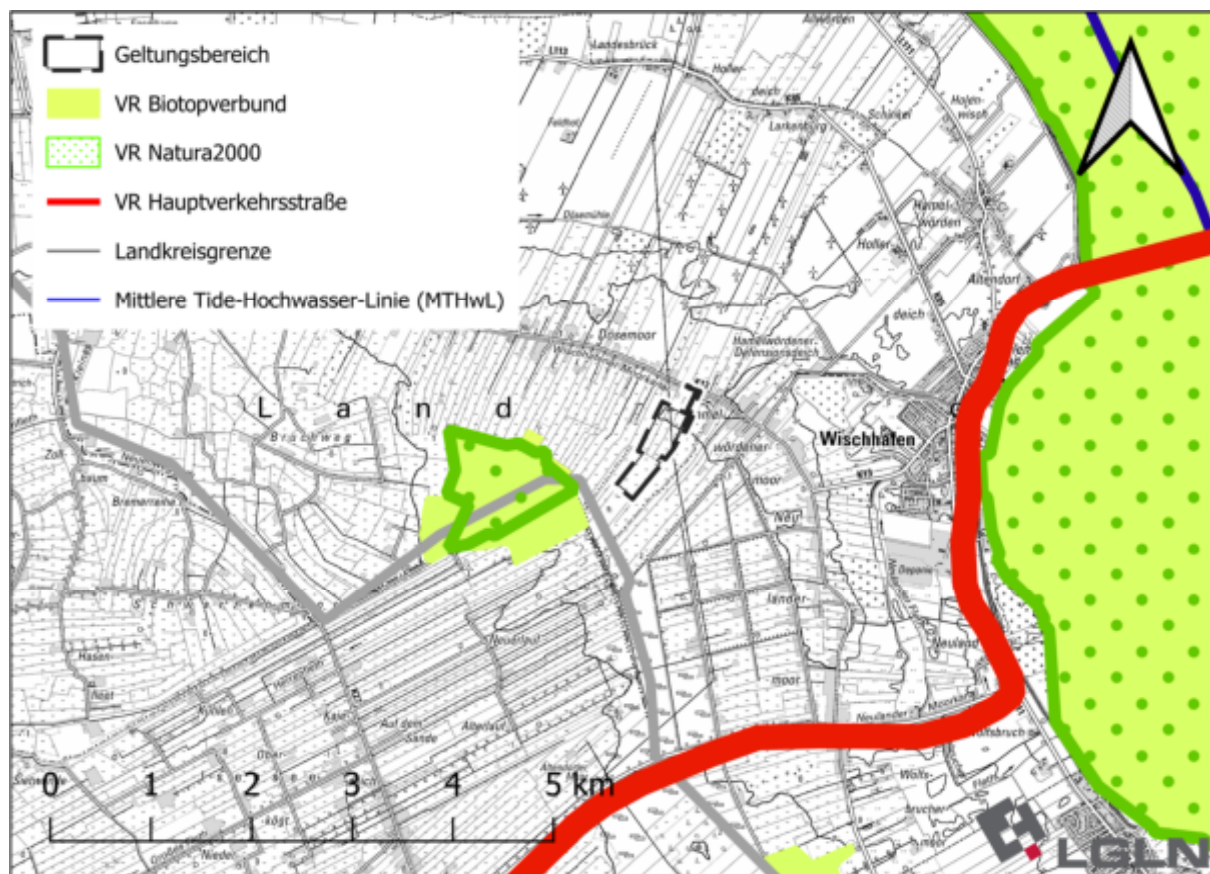


Abbildung 2: Auszug aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2017) des Landes Niedersachsen für den Bereich des Plangebietes. M 1:75.000.

Ein "Vorranggebiet Biotopverbund" liegt ca. 400 m südwestlich des Plangebietes, hier größtenteils überlagert von einem „Vorranggebiet Natura 2000“. Weitere „Vorranggebiete Biotopverbund“, teilweise deckungsgleich mit einem „Vorranggebiet Natura 2000“, liegen südlich und östlich des Plangebietes. Eine Hauptverkehrsstraße verläuft östlich und südlich in einem Abstand von ca. 3 km. Nachrichtlich dargestellt sind die Grenze zum Landkreis Cuxhaven und die Mittlere Tide-Hochwasser-Linie (MTHwL) im Bereich der Elbe.

Wirkungen der Anlagen auf die Vorranggebiete Natura 2000 und den Biotopverbund sind auf Grund der räumlichen Abstände und der Art der geplanten Anlagen nicht zu erwarten.

Mittlerweile hat die Niedersächsische Landesregierung das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) fortgeschrieben. Das Änderungsverfahren hat im November 2019 mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten begonnen, am 30.08.2022 hat das Kabinett die Änderungsverordnung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 NROG beschlossen. Diese ist am 17.09.2022 mit der Veröffentlichung im Nds. GVBl. S. 521 in Kraft getreten.

Die aktuelle Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) ergibt sich demnach aus der Neubekanntmachung 2017 und der Änderungsverordnung von 2022 im Vergleich.

Die folgende Abbildung 3 zeigt den für das Vorhaben relevanten Ausschnitt der Anlage 7 der Änderungsverordnung.



Abbildung 3: Auszug aus dem Landes-Raumordnungsprogramm unter Berücksichtigung der Änderungsverordnung von 2022 (LROP 2022) des Landes Niedersachsen für den Bereich des Plangebietes. M 1:75.000.

In Abbildung 3 deutlich, dass keine Änderungen im LROP vorliegen, die den Geltungsbereich betreffen, das LROP 2017 sieht auch mit der Änderung 2022 für den Geltungsbereich keine weiteren Ziele der Raumordnung vor. Östlich des Geltungsbereichs liegt im Abstand von ca. 1,5 km ein "Kabeltrassenkorridor Gleichstrom". Es handelt sich um den Trassenverlauf der

"SuedLink-Leitung". Aufgrund des ausreichenden Abstands zum geplanten Verlauf der Leitung, werden die Ziele der Raumordnung nicht beeinträchtigt.

Nach den textlichen Ausführungen des LROP 2022 im Kapitel 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung, Punkt 03, soll der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) landesweit weiter vorangetrieben werden und. Dafür sollen neben der Nutzung bereits versiegelter Flächen auch Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen laut Punkt 04 nicht für Freiflächen-Photovoltaik in Anspruch genommen werden, sofern keine Bebauung von Agri-PV angedacht ist.

5.3. Regionalplanerische Ziele und Grundsätze

Weitere Ziele der Raumordnung, die gem. BauGB § 1 Abs. 4 zu berücksichtigen sind, finden sich im Regionalen-Raumordnungsprogramm des Landkreis Stade (RROP 2013). Eine Zieldarstellung hinsichtlich des Ausbaus von großflächigen Solarfreiflächen ist im Regionalen-Raumordnungsprogramm selbst nicht konkretisiert (RROP 2013).

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des Raumordnungsprogramms (siehe Abbildung 4) liegt die geplante Photovoltaik-Anlage im ländlichen Raum. Das Plangebiet liegt überwiegend außerhalb von Bereichen, in denen vorrangige Nutzungen (Ziele der Raumordnung) und vorbehaltliche Nutzungen (Grundsätze der Raumordnung) vermerkt sind.

Direkt nördlich des Geltungsbereichs liegt die südliche Grenze eines ausgedehnten Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials, das sich als breites Band bis zum Elbdeich erstreckt. Östlich und westlich des Plangebiets grenzen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen an den Geltungsbereich ein.

Den nördlichen Teil des Plangebietes quert eine Leitungstrasse (Vorrang Leitungstrasse), hier befindet sich ein Strommast innerhalb des Geltungsbereichs. Die nördlich verlaufende Straße Doesemoor (K12) wird als Straße von überregionaler Bedeutung (Vorrang) dargestellt.

Direkt südwestlich des Geltungsbereichs liegt ein Vorbehaltsgebiet Wald. Das Vorbehaltsgebiet Wald wird überlagert durch ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, das sich in Richtung Norden fortsetzt und hier ca. 150 m in den Geltungsbereich hineinreicht. Dieser Planungs-

vorbehalt wird im Folgenden besonders berücksichtigt, um eine naturverträgliche Anlagenplanung zu gewährleisten.

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft setzt sich in westliche Richtung fort und geht hier in südlicher Richtung in ein Vorranggebiet Natur und Landschaft über.

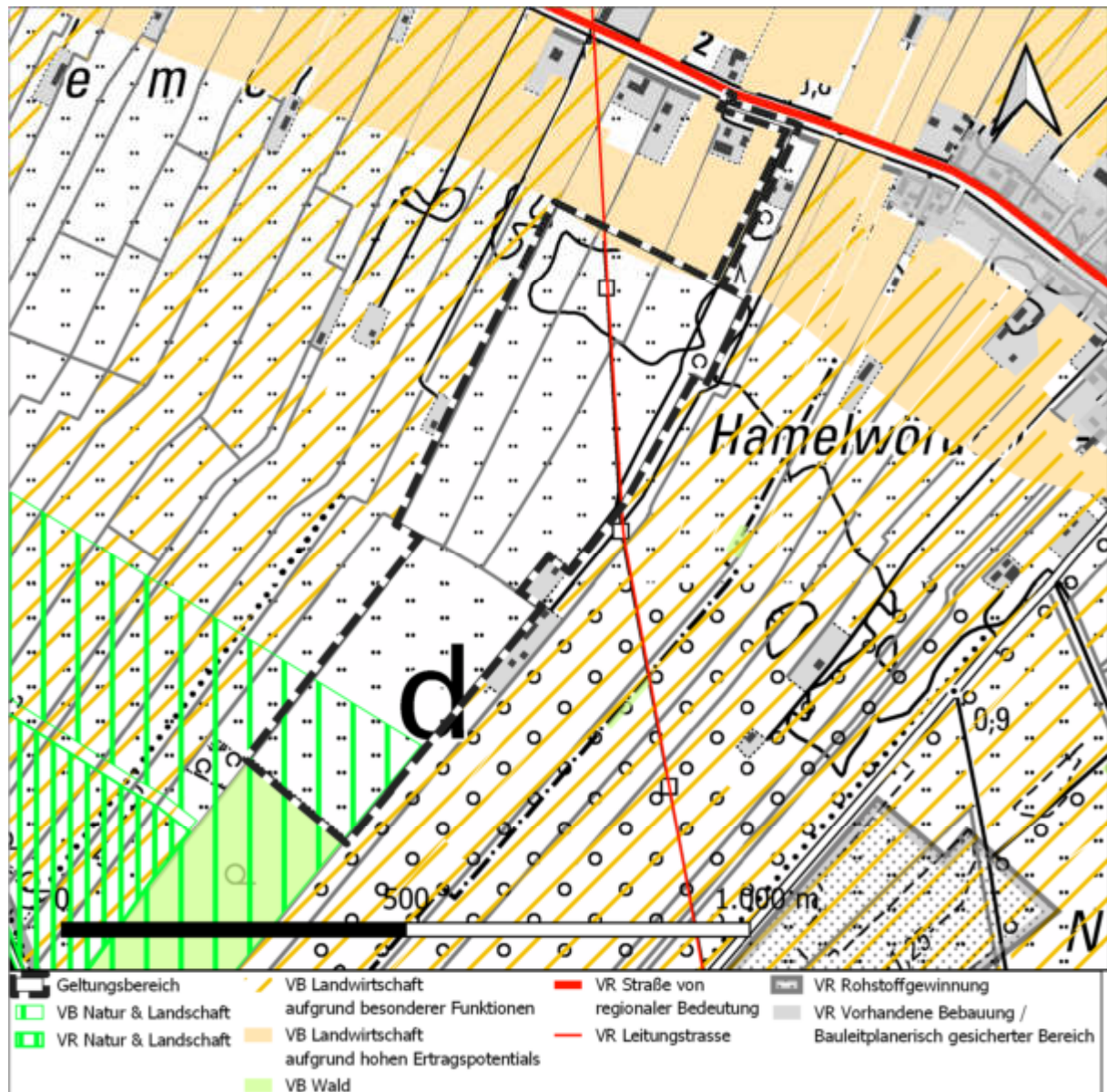


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade aus dem Jahr 2013 im Bereich des Plangebietes. M 1:10.000.

Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft

Die Definitionen der für die in der zeichnerischen Darstellung abgegrenzten Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Eignungsgebiete sind im § 7 Abs. 3 ROG (Raumordnungsgesetz) dargestellt. In Vorranggebieten müssen alle Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen

Zweckbestimmung vereinbar sein. In Vorbehaltsgebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Gem. der Begründung des RROP 2013 ist die *„Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft [ist], neben den Festlegungen des LROP, der jeweils aktuelle Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade.“*

„Als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft werden Gebiete und Landschaftsbestandteile festgelegt, die für die räumliche Entwicklung des Landkreises hinsichtlich Natur und Landschaft sowie für die großräumige ökologische Vernetzung von regionaler Bedeutung sind. Dies sind die Gebiete, die nach dem Entwurf des Zielkonzeptes des LRP als Gebiete von überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und/oder von hoher bis sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund sind (Zielkategorie II - ZK II).“ Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ergänzen oder verbinden das Grundgerüst der regionalen Freiräume und unterstützen als Puffer- und Ergänzungsflächen die Umsetzung der großräumigen ökologischen Vernetzung.

Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade (2014)

Der südliche Teil des Geltungsbereichs, im Bereich des Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft gem. RROP 2013, liegt gem. Karte 4: Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Stade (Neuaufstellung 2014) im Zielkategoriegebiet ZK2-002 Ho-Re. Das Gebiet ZK2-002 Ho-Re „Altendorfer Moor und nördlicher Randbereich des Oederquarter Moores“ ist insgesamt 338 ha groß (LRP, Tabelle 7-4, 2014), für das geplante Sondergebiet Photovoltaik Doesemoor wird ein Flächenanteil von 2,6 ha überplant, wobei nur ein Teil der Fläche (1,5 ha) als Sondergebiet festgesetzt werden soll, der restliche Flächenanteil soll als Fläche „zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) gesichert werden.

Die Gebiete der ZK2 dienen der *„Entwicklung und Sicherung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und/oder mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und/oder mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.“* Die qualitative Hauptzielaussage „Ho-Re“ bezieht sich auf den Ziel-Biotopkomplex bzw. Ziel-Landschaftstyp „Moore, Sümpfe und Röhrichte, Heiden - Hochmoor-Regenerationsgebiete“, die ergänzende Zielaussagen „Gr-Mo / Wä-m“ verweisen auf die Zielbiotop-Komplexe „gehölz- und/oder strukturreiche zumeist durch feuchtes Grünland geprägte Mooregebiete (= Grünlandgebiete der Niedermoorböden überwiegend der Niederungen und der weitestgehend degenerierten Hochmoorböden)“ / „naturnahe und strukturreiche Wälder mooriger Standorte“. Die „Bedeutung

für den Biotop- und Artenschutz und den Erhalt der Biologischen Vielfalt“ ist für das Gesamtgebiet teilweise als „erhöht“ bis hoch einzustufen, die „Bedeutung für das Feuchtbiotopverbundsystem“ ist teilweise „besonders“, stellt aber auch in Teilbereichen eine „Lücke“ dar.

Für das Gebiet ZK2-002 sind laut LRP (LK Stade 2014) u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Wiedervernässung und Regeneration bzw. Renaturierung von Hochmoorstandorten in Richtung naturnaher Hochmoore und/oder entsprechender Vegetationsstadien der Hochmoorstandorte in enger Verzahnung mit anderen hochmoortypischen Biotoptypen in den Moorrandbereichen (v.a. Birken- und Kiefern- Bruchwälder, Moorgebüsche und extensives/mesophiles und/oder feuchtes/nasses Grünland mooriger Standorte);
- aufgrund der besonderen Bedeutung für den kreisweiten Biotopverbund Freihaltung des Gebietes von biotopverbundbeeinträchtigenden baulichen Anlagen und intensiven Landnutzungen;
- aufgrund der aktuellen weitestgehenden Störungsfreiheit/-armut des Gebietes Freihaltung des Gebietes von raumbedeutsamen landschaftsbildbeeinträchtigenden baulichen Anlagen;
- Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und/oder Pflege folgender FFHLRT außerhalb von FFH-Gebieten: magere Flachland-Mähwiesen (6510), lebende Hochmoore (7110), renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120), Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140), Torfmoor-Schlenken (7150), Moorwälder (91D0);
- zudem Entwicklung bzw. Umbau von Birken- und Kiefernwäldern entwässerter Moore (WV), intensiven Grünländern (GI), Abtorfungsflächen (DT) zu höherwertigeren Biotoptypen;
- Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Strategie-Arten: Bekassine, Braunkehlchen, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kleinspecht, Kranich, Neuntöter, Rohrweihe, Rotschenkel, Steinschmätzer, Sumpfohreule, Uferschnepfe, Weißstorch, Kreuzotter, Moorfrosch, Große Moosjungfer.

Der nördlich an das Gebiet ZK2-002 angrenzende, überwiegende Teil des Geltungsbereichs, außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten gem. RROP 2013, liegt gem. Karte 4 des LRP Stade (2014) im Zielkategoriegebiet ZK3-005 Gr-Mo. Das Gebiet ZK3-005 Ho-Re „Kehdinger Moorgürtel zwischen Wolfsbruchermoor und Dösebruchmoor“ ist insgesamt 744 ha groß (LRP, Tabelle 7-4, 2014).

Die Gebiete der ZK3 dienen der *„Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit überwiegend erhöhter Bedeutung für Arten und Biotope und/oder mit mittlerer Bedeutung für das*

Landschaftsbild. Die qualitative Hauptzielaussage „Gr-Mo“ bezieht sich auf den Ziel-Biotopkomplex bzw. Ziel-Landschaftstyp „Grünlandgebiete - gehölz- und/oder strukturreiche zumeist durch feuchtes Grünland geprägte Mooregebiete (= Grünlandgebiete der Niedermoorböden überwiegend der Niederungen und der weitestgehend degenerierten Hochmoorböden)“, die ergänzende Zielaussage „Gräb“ verweist auf die Zielbiotop-Komplexe „strukturreiche Gräben, Wettern, Fleete bzw. Kanäle der Marsch“. Die „Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und den Erhalt der Biologischen Vielfalt“ ist „erhöht“, die „Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben“ ist teilweise „mittel bis gering“.

Für das Gebiet ZK3-005 sind laut LRP (LK Stade 2014) u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Entwicklung möglichst extensiver/mesophiler gehölz- und strukturreicher Feucht- und Nassgrünländer auf Niedermoor und weitestgehend degeneriertem Hochmoor;
- aufgrund der aktuellen weitestgehenden Störungsfreiheit/-armut des Gebietes Freihaltung des Gebietes von raumbedeutsamen landschaftsbildbeeinträchtigenden baulichen Anlagen;
- Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und/oder zum Schutz folgender Zielbiotoptypen: Feldhecken (HF), Streuobstbestände (HO), von naturnahen Gräben (FG), mesophiles, nasses und/oder feuchtes Grünland (GM/GN/GF);
- Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und/oder Pflege folgender FFHLRT außerhalb von FFH-Gebieten: magere Flachland-Mähwiesen (6510);
- zudem Entwicklung bzw. Umbau von intensiven Grünländern (GI) zu höherwertigeren Biotoptypen;
- Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Strategie-Arten: Bekassine, Braunkehlchen, Grünspecht, Kiebitz, Kleinspecht, Löffelente, Neuntöter, Wachtelkönig, Weißstorch, „Limikolen des Binnenlandes“, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Aal.

Übergreifend formuliert der LRP LK Stade (2014) „für den Kehdinger Moorgürtel zwischen Stade, Himmelpforten, Großenwörden und Oederquarter Moor“ folgende qualitative Zielaussagen zur Entwicklung von Grünlandgebieten: „In den von Niedermoor- und Hochmoorböden geprägten Gebieten, in denen eine Hochmoor-Regeneration nicht mehr oder nur sehr kleinflächig eingeleitet werden kann, steht die Entwicklung gehölz- und/oder strukturreicher zumeist durch feuchtes Grünland geprägter Mooregebiete (Gr-Mo) im Vordergrund. Ein Großteil dieser Gebiete erstreckt sich entlang des Kehdinger Moorgürtels zwischen Stade, Himmelpforten, Großenwörden und Oederquarter Moor.“

Die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung unter Berücksichtigung der Landschaftsrahmenplanung, stehen den vorliegenden Planungen bei Berücksichtigung entsprechender Minderungs- und Entwicklungsmaßnahmen damit insgesamt nicht entgegen.

5.4. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordkehdingen (2005) ist das Plangebiet ausschließlich als Fläche für die Landwirtschaft vermerkt. Einzig kreuzt eine Elektrische Freileitung (110 kv) den nördlichen Teil des Geltungsbereichs. Weiterhin endet eine HD-Leitung der EWE an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs. Die Leitungsträger werden im frühzeitigen Beteiligungsverfahren um eine Stellungnahme zum Vorhaben gebeten. Andere festgesetzte Nutzungen wie Wohnbebauung, sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

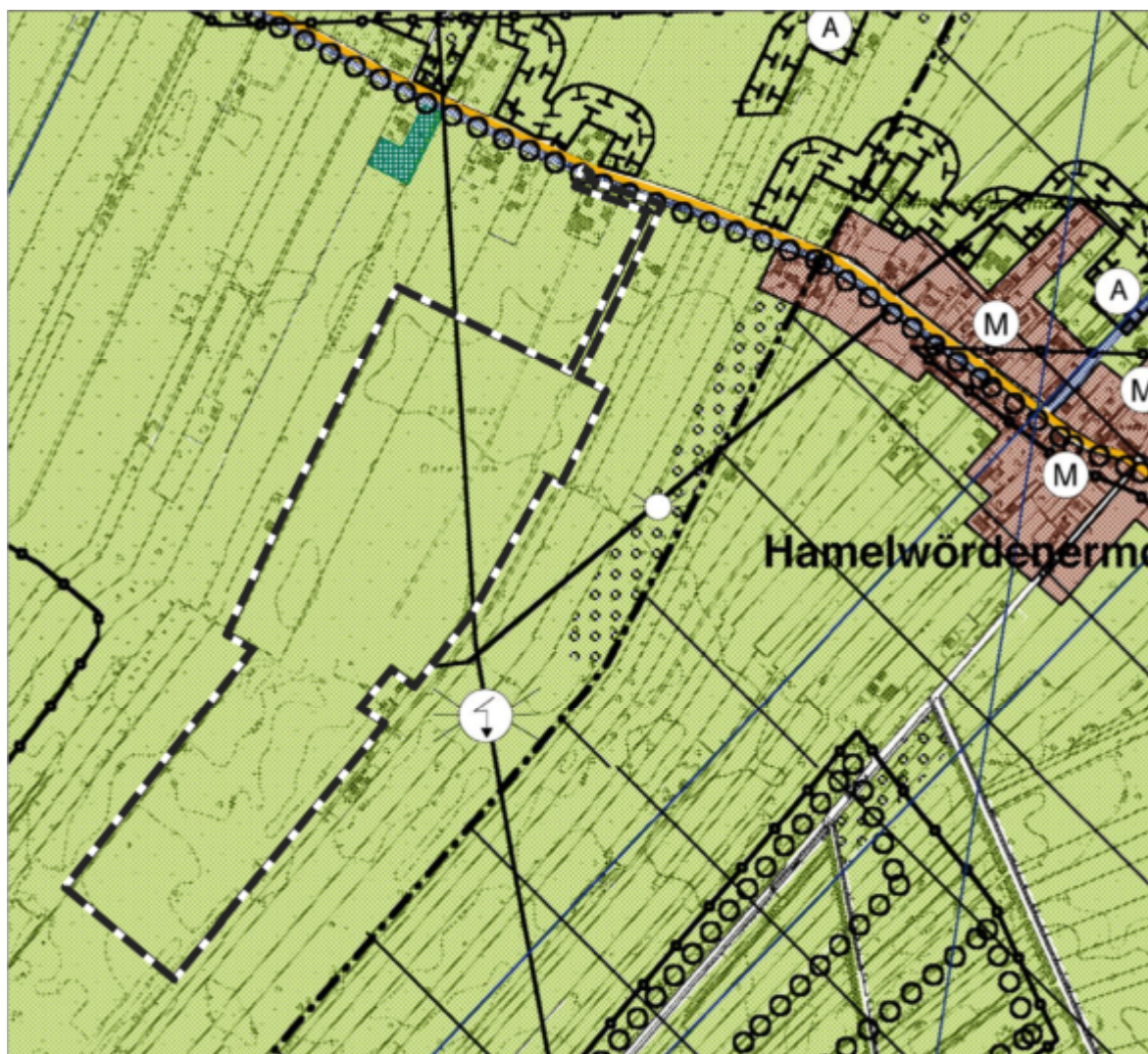


Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Oederquart aus dem Jahr 2005. M 1:10.000.

Aus der Übernahme aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade 1999 resultiert die Lage im „Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ und die Nähe zum „Vorsorgegebiet für Erholung“, die im aktuellen RROP nicht mehr dargestellt sind.

Nordöstlich des Plangebietes ist im Bereich von Hamelwördenermoor, im Abstand von ca. 250 m von der Sonderbaufläche und von ca. 160 m von der Zufahrt, „Gemischte Baufläche“ dargestellt. Die nördlich verlaufende Straße Doesemoor (K12) ist als Bundes-, Landes-, Kreisstraße gekennzeichnet. Die Wohngrundstücke nördlich der K12 sind durch „Flächen zum Ausgleich für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft“ hin zur freien Landschaft abgegrenzt.

Nördlich des Plangebietes liegt eine kleine „Fläche für die Forstwirtschaft“ angrenzend an ein Wohngrundstück, östlich des Plangebietes befindet sich eine Fläche für den Obstbau. Die Grenze zwischen den Gemeinden Oederquart und Wischhafen verläuft ca. 170 m östlich des Plangebietes.

5.5. Bebauungsplan und Grünordnungsplan

Im Bereich des Plangebiets existieren bisher keine Bebauungs- und Grünordnungspläne. Ein Planungswiderspruch besteht demnach nicht.

5.6. Weitere Restriktions- und Ausschlusskriterien

Wald: Gemäß NWaldLG dürfen Waldflächen nicht ohne vorherige Genehmigung umgewandelt werden. Zur Gefahrenabwehr soll ein Schutzabstand von 35 m eingehalten werden. Südlich an den Geltungsbereich grenzt Wald an. Zwischen dem Waldrand und den geplanten Solarmodulen wird mindestens ein Abstand von 35 m vorgesehen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird die untere Waldbehörde des Landkreis Stade beteiligt.

Gesetzlich geschützte Biotope: Gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG sind die Beseitigungen von gesetzlich geschützten Biotopen oder von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieser Strukturen führen können, verboten. Eine von der Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH durchgeführte Biotoptypenkartierung konnte für den Bereich der Planfläche keine gesetzlich geschützten Biotope feststellen (vgl. Biotoptypenkartierung 23.176 vom 20. Juli 2023).

Gewässer: Im Sinne einer funktionierenden Wasserregulierung sollen Gewässerstrukturen möglichst nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus empfiehlt das WHG (§ 38) einen Nutzungsabstand zu Gewässern von 5 m, welcher vor allem der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen dient. In der Vorhabenfläche befinden sich keine Gewässer 1. oder 2. Ordnung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird der Unterhaltungsverband Kehdingen (UHV18) mit dem Entwässerungsverband Nordkehdingen beteiligt.

5.7. Länderübergreifender Hochwasserschutz

Im Rahmen 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nordkehdingen wurden die mit Datum vom 1. September 2021 in Kraft getretenen Regelungen der „Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz“ (BRPHV) vom 19. August 2021 abgeprüft.

Der Geltungsbereich liegen insgesamt außerhalb von Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern sowie vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Risikogebiete nach § 78b WHG werden durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dessen Umfeld nicht berührt.

Der Geltungsbereich liegt jedoch innerhalb des Risikogebietes HQextrem gemäß § 73 WHG (entspricht Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) aufgrund seiner Lage innerhalb der Küstengebiete gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL) mit der Tideelbe als Risikogewässer und der Flutquelle Küste. Hier liegt er im durch Eindeichung geschützten Bereich.

Deiche und Anlagen zum Schutz vor Meeresüberflutungen sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht vorhanden.

5.8. Kriterienkatalog der Samtgemeinde Nordkehdingen

Der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen hat mit dem Datum vom 29.06.2023 einen Kriterienkatalog für Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen aufgestellt. Mit diesem Katalog wurde beschlossen, dass keine Flächen mit Ausschlusskriterien, wie beispielsweise Naturschutzgebiete, Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder gesetzlich geschützte Biotope mit Photovoltaik mit PV-Modulen überplant werden dürfen.

Es wurde weiterhin beschlossen, dass ein Abstand von 50 m zu Wohnbebauung einzuhalten

ist. Einzelfallentscheidungen können in Absprache mit den Grundstückseigentümern getroffen werden. Für ein Grundstück am westlichen Rand des Geltungsbereichs liegt eine vertragliche Vereinbarung über den Verzicht auf den Schutzabstand vor.

Sobald mehr als eine Seite der Wohnbebauung betroffen ist, hat eine Einzelfallentscheidung im Samtgemeindeausschuss zu erfolgen. Bei einem Grundstück am östlichen Rand des Geltungsbereichs sind drei Seiten vom Geltungsbereich umschlossen. Hier erfolgte eine Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer mit dem Ergebnis, dass zusätzlich zum Abstand von 50 m zur Grundstücksgrenze nordöstlich und südwestlich keine PV-Anlagen errichtet werden sollen. In diesem Bereich werden, innerhalb des Geltungsbereichs, „Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ vorgesehen. Die Planung der konkreten Ausgestaltung der Flächen erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan, der mit dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgelegt wird.

Der Mindestabstand zur Siedlungsbebauung im Sinne des § 34 BauGB, beträgt mindestens 100 m. Der Abstand zur Mischbebauung Hamelwördenermoor wird eingehalten, er beträgt ca. 250 m.

Weiterhin wurde festgelegt, dass die Gesamtgröße einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf 70 ha begrenzt wird und hochwertige landwirtschaftliche Flächen mit über 50 Bodenpunkten ausgespart werden sollen. Die Bodenzahlen der Bodenschätzung nach Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) liegen innerhalb des Geltungsbereichs zwischen 33 und 48 Bodenpunkten.

Die genannten Kriterien werden von den Planungen der Vorhabenfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „SO Photovoltaik Doesemoor“ und der im Parallelverfahren erfolgenden 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nordkehdingen insgesamt berücksichtigt und eingehalten.

6. VORHABEN UND STÄDTEBAULICHE ZIELSETZUNG

6.1. Vorhaben

Mit einer Erhöhung der regenerativen Stromerzeugung plant die Gemeinde Oederquart die Energiewende zu gestalten. Es soll zukünftig die Energieversorgung in der Gemeinde gesichert, den Landwirten und Flächenbesitzern eine alternative Einkommensquelle ermöglicht und der Finanzhaushalt der Gemeinde Oederquart über Steuereinnahmen gestärkt werden.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Oederquart wird parallel zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans die Planung einer Photovoltaik-Anlage vorbereitet. Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für Photovoltaik festgesetzt. Zulässig sind die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendige Nebenanlagen (z.B. Trafostation, Wechselrichter, Leitungen, Zuwegungen, Einfriedung, Wetterstationen, Blitzschutz und Antennen). Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen werden die überbaubare Fläche sowie die maximalen Höhen der Anlagen, der Technikgebäude und der Einfriedungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 festgesetzt. Grundlage ist die Anlagenplanung des Vorhabenträgers, dargestellt im Vorhaben- und Erschließungsplan.

Um den raumplanerischen und naturschutzfachlichen Vorgaben zu entsprechen und die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, soll die Bewirtschaftung an die naturschutzfachlichen Belange angepasst werden. Es ist beabsichtigt, die Grünlandflächen extensiv zu pflegen, d.h. die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sollen eingeschränkt und die Schnitthäufigkeit bzw. die Besatzdichte sollen reduziert werden. Ziel der Extensivierung bzw. Nutzungsanpassung ist es, großflächig Biotoptypen aufzuwerten, Verbesserungspotenziale für Boden- und Grundwasserfunktionen zu schaffen und die Habitats- und Nahrungsräume für Lebewesen (z.B. Insekten, Reptilien, Vögel) zu fördern.

Die Wirkungen der Anlagen und ihre Auswirkungen auf den Landschaftsraum und die örtliche Bevölkerung sollen durch geeignete Maßnahmen begrenzt, gemindert und vermieden werden. Diese Maßnahmen bestehen im Wesentlichen aus einer sachgerechten Eingrünung der Flächen entlang der Grenzen des Geltungsbereiches. Eine Eingrünung der Flächen mit hochwüchsigen Vegetationsformen ist hierbei nicht allseitig gewünscht, da die Wirtschaftlichkeit durch zusätzlichen Schattenwurf eingeschränkt werden könnte. Aus diesem Grund werden in den entsprechenden Himmelsrichtungen heimische Gehölze mit geringerem Höhenwachstum Verwendung finden. Die geplanten Hecken sollen hierbei in längeren, aber regelmäßigen Abständen

abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden dürfen. Auch bei den bestehenden Hecken und linearen Gehölzen wird eine entsprechende Entwicklung durch eine angemessene Pflege angestrebt. Bestehende Gehölzstrukturen bleiben erhalten.

6.2. Darstellung im Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Fläche zukünftig überwiegend als „Sondergebiet“ gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dar. Ein vorhandener Gehölzbestand wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB). Insbesondere am östlichen und südlichen Rand des Geltungsbereichs werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10), die als Schutzstreifen dienen, dargestellt.

Mit der Darstellung als Sondergebiet soll die Nutzung zur Gewinnung von Strom aus Solar-energie ermöglicht werden. In den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „SO Photovoltaik Doesemoor“ der Gemeinde Oederquart werden die Ziele für das Sondergebiet konkretisiert.

7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1. Verkehr

Das Plangebiet wird bisher ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen werden aktuell ausschließlich von Norden kommend über eine Überfahrt über den hier südlich entlang der K12 verlaufenden Wischhafener Mookanal erreicht und über diese an das öffentliche Verkehrsnetz, hier die K12, angeschlossen. Eine an die Brücke anschließende private Zufahrt (Moorstieg) zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen und ein vorhandenes Wohngrundstück soll genutzt werden und als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB im B-Plan festgesetzt und gesichert werden.

Die Kreisstraße K12 (Doesemoor) bildet für das Plangebiet die übergeordnete Erschließungsstraße. Die Erschließungsstraße wird nur während der Bauphase intensiv genutzt, während des Betriebs der Anlage wird die Straße für Wartungsarbeiten der Bestandsanlagen voraussichtlich nur sehr selten genutzt.

7.2. Immissionsschutz

Der Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage erzeugt keine Schall- oder Schadstoffimmissionen. Zur Steigerung der Akzeptanz von großflächigen Solarparks sieht die Samtgemeinde Nordkehdingen einen Mindestabstand von mindestens 50 m zu angrenzender Wohnbebauung vor. Dadurch wird für das Wohnumfeld nicht nur die visuelle Störung, sondern auch etwaige Auswirkungen durch Immissionen (Reflexion, Schall, Strahlung etc.) geringgehalten.

Reflexion/Blendung: Reflexionen sind bei neuen Modulen, die den aktuellen Stand der technischen Entwicklung abbilden, nur in geringem Umfang zu erwarten. Zur Vermeidung von Effizienzverlusten sind die mattdunklen Moduloberflächen regelmäßig mit Antireflexionsbeschichtungen ausgestattet. Die Gefahr einer Blendwirkung ist aufgrund der Modulkonstruktion weitgehend ausgeschlossen.

Schall: Der Betrieb der PV-Anlage erfolgt in aller Regel geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Mit verstärktem Lärm ist nur während der Bau- und der Abbauphase durch erhöhte Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie durch das Rammen der Trägerkonstruktionen zu rechnen. Die Bau- und die Abbauphase werden nur wenige Wochen in Anspruch nehmen. Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafostationen und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen. Die Trafostationen liegen nicht im Nahbereich der umliegenden Wohngebäude.

Strahlung: Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte. Die Trafostationen sind nicht im Nahbereich zu Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden vorgesehen, auch hier wird der Schutzabstand von mindestens 50 m eingehalten.

7.3. Denkmalschutz

Gemäß der Datenabfrage vom 20.01.2025 auf dem Kartendienst *Denkmalatlas Niedersachsen* des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege befinden sich auf der Vorhabenfläche und im Umkreis von 1 km keine Baudenkmale. Entsprechend der Auskunft der Baudenkmalpflege des Landkreises Stade per Email vom 24.01.2025 befindet sich ca. 680 m östlich des Geltungsbereichs, in der verdichteten Wohnlage von Hamelwörden (Birkenstr. 62) ein Baudenkmal. Eine Sichtbeziehung zwischen den Solarmodulen und dem Baudenkmal ist aufgrund des vorhandenen Gebäude- und Gehölzbestand auszuschließen.

Nach vorliegenden Daten zu Bodendenkmalen im Landkreis Stade gem. Email vom 24.01.2025 befinden sich im Umfeld von 1 km um das Sondergebiet zahlreiche Bodendenkmale, zum Einen als Wurten entlang der K12, zum anderen als Hofwüstungen im Bereich von Stichwegen, die von der K12 abgehen. Insbesondere befindet sich im Bereich der Zufahrt eine Fundstelle aus der Neuzeit (18.-20. JH.), deren Abgrenzung geringfügig in das Sondergebiet hineinragt. Es handelt sich um eine Hofwüstung (FStNr. 144), ein in der Preußischen Landesaufnahme verzeichneter Wohnplatz, der heute landwirtschaftlich genutzt wird.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreis Stade beteiligt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreis Stade beteiligt.

7.4. Bodenschutz

Die Böden im Plangebiet haben sich auf grundwassernahen Standorten entwickelt, die Lage der Grundwasseroberfläche liegt zwischen $>-2,5$ m bis 0 m. Im südlichen Teil des Plangebiets liegt gemäß der Bodenschätzungskarte BK50 „Sehr tiefes Erdhochmoor“ vor, das in Richtung Norden übergeht in „Tiefes Erdniedermoor“ und „Tiefes Mittleres Niedermoor unterlagert von Organomarsch mit Kleimarschauflage“, der einzuordnen ist bei „Seltenen Böden (Kleimarsch)“ und somit zu den schutzwürdigen Böden gehört.

Im gesamten Geltungsbereich liegen kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz (Hochmoor, Niedermoor oder flach überlagerter Torf) vor.

Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird im südlichen Teil des Plangebietes als äußerst gering, im nördlichen Teil als gering angegeben. Die Bodenfruchtbarkeit im Bereich der Zuwegung ist sehr gering. (Alle Angaben NIBIS Kartenserver).

Erhebliche Eingriffe in den Boden sind bei der Nutzung durch Photovoltaikanlagen nicht zu erwarten. Der Eingriff beschränkt sich auf die zusätzliche Versiegelung von weniger als 500 m² durch Befestigung für Nebenanlagen und die Pfosten der Modultische.

7.5. Wasserschutz

Im vorliegenden Fall handelt es sich bislang um intensiv genutzte landwirtschaftliche Grünlandflächen. Eine herkömmliche landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen wird mit dem Aufbau der Photovoltaikanlage nicht mehr möglich sein. Zukünftig soll das Grünland extensiv gepflegt werden. Es werden zukünftig keine Pflanzenschutzmittel auf der Fläche ausgebracht und die Düngemengen werden reduziert. Somit kann von einer Verbesserung für die Schutzgüter Boden- und Wasser ausgegangen werden kann.

Das anfallende Niederschlagswasser kann weiterhin ohne Oberflächenabfluss natürlich auf der Fläche versickern.

Weiterhin befinden sich, laut dem NUMIS Kartenserver (2025) keine Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete im Bereich der der Planfläche.

7.6. Artenschutz

Die Regelungen der §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum allgemeinen und besonderen Artenschutz sind zu beachten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tierarten (u.a. alle heimischen Vogelarten) dürfen nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Für die Flächen und das Umfeld der geplanten PV-Anlage wurde durch die INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH eine avifaunistische Erfassung der Brutvögel in der Zeit zwischen dem 02.03.2023 und dem 30.06.2023 durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst den Planbereich und einen Untersuchungsradius von 25 m sowie weitere angrenzende Flächen. Es liegt ein Kartierbericht vom 11.12.2023 vor, der Bestandteil der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist.

Auf der Grundlage der Kartierungen wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der ggf. Kompensationsmaßnahmen vorsehen wird und zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Photovoltaik Doesemoor“ vorgelegt wird. Die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan und den Umweltbericht eingearbeitet. Diese Unterlagen werden zum Entwurf vorgelegt.

7.7. Biotopschutz

Eine Erfassung der Biotoptypen erfolgte am 9. Juni 2023 durch die INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH. Entsprechend der Biotoptypenerfassung liegen keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet und dessen direktem Umfeld vor. In höherwertige Biotoptypen (hier Gräben und Gehölze) wird ebenso nicht eingegriffen. Eine Sicherung des Gehölzbestandes erfolgt in der zeichnerischen Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

7.8. Brandschutz

Solarmodule sowie die Trägerkonstruktion weisen im allgemeinen geringe Brandlasten auf. Sie bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. Bauliche Anlagen mit höheren Brandlasten wie Trafostationen werden mit ausreichend Sicherheitsabständen zu Gehölzstrukturen errichtet und im Nahbereich der Flächenzufahrten platziert, so dass eine einfache Zugänglichkeit für die Feuerwehr im Brandfall besteht.

Die mit Solarmodulen überbauten Flächen des Plangebiets sind mit einer Umfahrung umgeben.

An der K12, im Nahbereich der Zufahrt, ist ein Unterflurhydrant mit einem Volumenstrom von $48 \text{ m}^3 \text{ h}^{-1}$ vorhanden.

Die Gemeinde Oederquart hat eine anforderungsgerecht ausgestattete freiwillige Feuerwehr. Das Löschfahrzeug verfügt über eine Schlauchlänge von 860 m. Für die Wasserentnahme werden Tragkraftspritzen eingesetzt, die in der Regel eine Nennförderleistung von 800 bis 1600 Liter pro Minute haben. Die Löschwasserversorgung soll in Abstimmung mit der Feuerwehr Oederquart im weiteren Verfahren abgestimmt werden. Die Sicherung der in Abstimmung mit der Feuerwehr geplanten Maßnahmen erfolgt im Durchführungsvertrag.

Weitere erforderliche Regelungen zum Brandschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

7.9. Altlasten

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Auch Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gibt es bislang nicht.

8. STADTBAULICHER VERTRAG

Zwischen der Gemeinde Oederquart und dem Vorhabenträger (Denker & Wulf AG) wird ein Durchführungsvertrag aufgesetzt. Auf der Grundlage eines abgestimmten Plans sichert der Vorhabenträger die Durchführung der im Vertrag aufgeführten Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist zu:

- Der Vorhabenträger übernimmt die Planungs- und Erschließungskosten (z.B. Zuwegung, Netzanschluss, Löschwasserentnahmebrunnen).
- Der Vorhabenträger stellt den Rückbau aller technischen Anlagen und die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung nach Beendigung der Nutzung als Freiflächen-PV-Anlage wieder her.
- Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die notwendige Kompensationsmaßnahmen und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für artenschutzrechtliche Belange umzusetzen. Die erforderlichen Maßnahmen werden detailliert im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag beschrieben und als Maßnahmenblätter für den Durchführungsvertrag konkretisiert.

9. FLÄCHEN UND KOSTEN

9.1. Flächen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans besteht aus einer zusammenhängenden Fläche.

Das Plangebiet mit einer Größe von 22,26 ha ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans stellt das Plangebiet zukünftig als „Sondergebiet“ gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung **Photovoltaik (17,26 ha) und** als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) bzw. Wald (5,00 ha) dar.

9.2. Kosten

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Photovoltaik Doesemoor“ entstehen der Gemeinde Oederquart keine Kosten.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB wird ein Durchführungsvertrag mit Regelungen zur Tragung von Planungs- und Erschließungskosten durch den Vorhabenträger geschlossen. Die Fläche verbleibt im Eigentum der derzeitigen Eigentümer. Die Fläche wird für die Laufzeit der Anlage vom Vorhabenträger gepachtet.

10. UMWELTPRÜFUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durch eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes darzulegen. Der Umweltbericht ist Teil 2 der Begründung.

11. LITERATUR

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 zuletzt geändert am 28. Juli 2023

BauNVO – Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 zuletzt geändert am 03. Juli 2023

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (2022): NIBIS Kartenserver. Online unter: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>

Landkreis Stade (2013): Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreis Stade (RROP, 2013), Stand 08.01.2015, von www.landkreisstade.de

Landkreis Stade (2014): Landschaftsrahmenplan für den Landkreises Stade, Neuaufstellung 2014, von www.geoportal.landkreis-stade.de

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Niedersachsen (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP, 2017), Neubekanntmachung 2017, Änderungsverordnung 2022, von www.ml.niedersachsen.de

Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: NUMIS Das niedersächsische Umweltportal. Online unter: www.numis.niedersachsen.de

Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten Niedersachsen. Online unter: www.umweltkarten-niedersachsen.de

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz – vom 19. Februar 2010

NWaldLG - Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung - vom 21. Mai 2022

Samtgemeinde Nordkehdingen (2005): Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordkehdingen

Samtgemeinde Nordkehdingen (2023): Kriterien für Freiflächen- und Agri-Photovoltaik in der Samtgemeinde Nordkehdingen